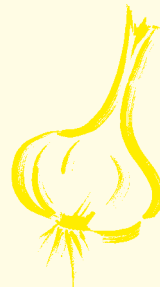
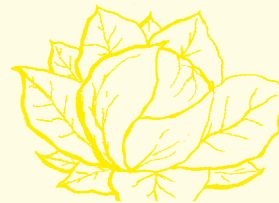
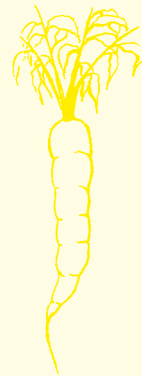




VEREINIGTE HAGEL

VERSICHERUNGSMITTEL VI B S 10

Freiland-Sonderkulturen (Kulturbereich S) Hagelversicherung „Basis“



Versicherungsinformationen zum Versicherungsantrag „Hagel Basis“ Freiland-Sonderkulturen 2010

Vereinigte Hagelversicherung VVaG

Wilhelmstraße 25 · 35392 Gießen
Postfach 10 07 63 · 35337 Gießen
Telefon 0641 7968-0
Fax 0641 7968-222

BANKVERBINDUNGEN:

Commerzbank AG, Gießen (BLZ 51380040) · Konto: 883478700
Postbank Frankfurt (BLZ 50010060) · Konto: 146062604
DZ Bank, Frankfurt (BLZ 50060400) · Konto: 12052

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Klaus Mugele, Landwirt
Vorstand: Dr. Rainer Langner (Vors.)
Dr. Dietrich Heine

Sitz des Versicherungsvereines: Gießen
Handelsregister Gießen HRB 2380
INTERNET: www.vereinigte-hagel.de
E-MAIL: direktion@vereinigte-hagel.de USt-
ID-Nr. DE 158765644

Versicherungsinformationen zum Versicherungsantrag „Hagel Basis“ Freiland-Sonderkulturen

Hagelversicherung für Freiland-Sonderkulturen nach dem Prämientyp „Basis“

INHALTSÜBERSICHT

- I. Informationen zum Versicherer
- II. Informationen zur angebotenen Leistung
- III. Informationen zum Vertrag
- IV. Weitere Informationen
- V. Hinweise zur Anzeigepflicht von Gefahrumständen
- VI. Hinweise zur Deklaration und Bestimmung der Versicherungssumme
- VII. Sonstige Hinweise

I. Informationen zum Versicherer

1. Identität

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Vereinigte Hagelversicherung VVaG.
Dieser Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat seinen Sitz in Gießen. Er ist im Handelsregister des Amtsgerichts Gießen unter HRB 2380 eingetragen.

2. Anschrift

Unsere Adresse ist Wilhelmstr. 25 in 35392 Gießen.
Die Vereinigte Hagelversicherung VVaG wird gesetzlich durch die Vorstandsmitglieder Dr. Rainer Langner (Vorstandsvorsitzender) und Dr. Dietrich Heine vertreten.
Die weiteren Daten zu unserem Versicherungsunternehmen, insbesondere die Kommunikationsdaten können Sie auf dem Deckblatt ersehen.

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Zu unserer Hauptgeschäftstätigkeit gehört die Versicherung der Pflanzenproduktion. Wir versichern Ertragsausfälle im Bereich der Produktion von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen, insbesondere gegen Schäden, die durch Hagel oder andere Elementargefahren verursacht werden.

II. Informationen zur angebotenen Leistung

1. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Versicherungsbedingungen

Der Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes wird durch den Versicherungsantrag, die Allgemeinen Hagelversicherungs-Bedingungen (AHagB 07) und die Besonderen Hagelversicherungs-Bedingungen (BHagB 10) bestimmt.

Innerhalb der Besonderen Hagelversicherungs-Bedingungen (BHagB 10) gelten die Gemeinsamen Bestimmungen zu den Kulturbereichen A und S sowie die Bestimmungen zum Kulturbereich S.

Für die Kulturen des Kulturbereichs S, zu denen die Fruchtgattungen Arzneikräuter und Gewürzpflanzen, Blattgemüse/Stielgemüse, Erdbeeren, Frucht- und Ertragsholz, Fruchtgemüse, Gemüse Kleinstflächen (Gemüsekleinstflächen sind Anbauflächen unter 1 ha, bebaut mit mindestens 5 Gemüsekulturen, wobei jede dieser Gemüsekulturen eine Flächengröße von 10 a nicht überschreiten darf), Hülsenfrüchte zur Grünernte, Industrieobst/Mostobst, Jungpflanzenerzeugung, Kernobst, Kohlgemüse, Maronen/Nüsse, Pflanzen zur Schmuckgewinnung, Samengewinnung von Sonderkulturen, Sprossgemüse, Steinobst, Strauchbeeren, Tafeltrauben, Wurzel-/Knollengemüse und Zwiebelgemüse gehören, können Sie eine Hagelversicherung nach dem Prämientyp „Basis“ abschließen.
Fruchtgattungen in diesem Sinne sind die unter der vorstehend angegebenen Gattungsbezeichnung zusammen gefassten Kulturarten (Fruchtarten).

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm. Der Hagelschlag muss unmittelbar an der versicherten Kulturart (Fruchtart) sichtbare Spuren

(Hagelschlagsymptome, z.B. Anschläge, Abschläge, Durchschläge, Knickungen oder Brüche) hinterlassen haben.

b) Versicherungsleistung

Wir leisten Entschädigung für den Ernteertragsschaden, der mengenmäßig an der versicherten Kulturart (Fruchtart) nachweislich durch Hagelschlag entstanden ist.

Soweit der Ernteertragswert der versicherten Kultur nicht nur von der Menge, sondern auch von der Qualität abhängt, wird – soweit besonders vereinbart – Entschädigung auch für die unmittelbar durch Hagelschlag verursachte Qualitätsminderung geleistet.

Sollten Sie darüber hinaus besondere Verwertungsinteressen versichern wollen, ist dies besonders zu vereinbaren.

Versicherungsschutz besteht nur am Versicherungsort, dies ist das im Versicherungsvertrag bezeichnete Anbaugelände, in der Regel die Feldmark in einer Gemeinde.

Welche Versicherungsgegenstände im Einzelnen versichert sind, ergibt sich aus Abschnitt A § 1 BHagB 10.

Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr.

Der versicherte Schaden wird durch Experten (Sachverständige) im Rahmen des vereinbarten Schadenfeststellungsverfahrens festgestellt. Dieses Verfahren ist in § 17 AHagB 07 näher beschrieben. Wie die Schadenermittlung stattfindet können Sie § 18 AHagB 07 entnehmen.

Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Beendigung der nötigen Erhebungen zum Versicherungsfall. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Schadenbearbeitung, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem die beschädigten Bodenerzeugnisse ohne Eintritt des Schadens frühestens hätten verwertet werden können. Die Versicherungsleistung ist spätestens am 31. Oktober des Erntejahres fällig.

Bitte beachten Sie, dass Schadenquoten oder Entschädigungen durch vereinbarte Selbstbeteiligungen (Integralfranchise, Abzugsfranchise) gekürzt oder durch Höchstentschädigungsregelungen begrenzt werden können. Die Regelungen dazu ergeben sich aus der Selbstbehaltregelung SB 10 gem. Abschnitt A § 9 BHagB 10.

c) Schadenanzeige

Der Schadenfall ist uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Tagen, in Textform anzuzeigen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. In der Anzeige sind das Datum des Hagelschlags, die davon betroffene Kulturart und sämtliche Anbauflächen (Schläge) anzugeben, für die eine Entschädigung beansprucht wird.

In der Schadenmeldung ist ferner anzugeben: die Lage des vom Hagelniedergang betroffenen Schlags durch Nennung von Gemeinde und Feldmark, den Namen des Schlags und dessen Größe sowie die darauf angebaute Kulturart und -sorte in Hektar (ha) und Ar (a) und, soweit notwendig, die Bewirtschaftungs- und Verwertungsart (z.B. ökologischer Anbau).

2. Der Preis der Versicherung

a) Prämie

Die Versicherungsprämie wird durch den Versicherungsantrag, die Allgemeinen Hagelversicherungs-Bedingungen (AHagB 07), die Besonderen Hagelversicherungs-Bedingungen (BHagB 10) und die Prämienbestimmung Basis (PB Basis 10) sowie die Satzung der Vereinigte Hagelversicherung VVaG bestimmt.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Sie mit Abschluss eines Versicherungsvertrages Mitglied unseres Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit. Für den Versicherungsbeitrag gelten insb. §§ 5 und 33 der Satzung. Danach erheben wir im voraus zahlbare Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse und gewähren Beitragsrückerstattung.

Die Jahresprämie besteht dementsprechend aus dem Vorbeitrag, der sich um einen etwa erforderlich werdenden Nachschuss erhöht und gegebenenfalls um die satzungsgemäße Beitragsrückerstattung ermäßigt. Der Vorbeitrag wird aus Prämienatz und Sicherheitszuschlag errechnet. Der Prämienatz bestimmt sich nach der örtlichen Hagelgefahr (Tarif) und nach der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Kulturarten (Gefahrenklasse).

Der Sicherheitszuschlag wird alljährlich neu festgesetzt, er wird nach Hundertteilen des Prämienatzes berechnet.

Der Mindestvorbeitrag beträgt je Versicherungsvertrag bei Bodenerzeugnissen aus dem Kulturbereich S (Sonderkulturen) 50,- €.

Auf den Vorbeitrag erhalten Sie Rabatte nach Maßgabe der jeweiligen Rabattbestimmung. Der Schadenfreiheitsrabatt ergibt sich aus der Schadenfreiheitsrabattbestimmung Basis (SFR 07 – vgl. Nr. 5 der PB Basis 10) und der Mehrjährigkeitsrabatt aus der Mehrjährigkeitsrabattbestimmung Basis (MJRB 07 – vgl. Abschnitt A § 8 BHagB 10).

Wenn Sie für den Abschluss eines mehrjährigen Versicherungsvertrages Mehrjährigkeitsrabatte erhalten haben, diesen mehrjährigen Vertrag jedoch vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit vorzeitig beenden,

sind wir berechtigt die gewährten Mehrjährigkeitsrabatte nach Maßgabe der Mehrjährigkeitsrabatt-Bestimmung zurückzufordern.

Ein etwaiger Nachschuss wird nach Hundertteilen des Vorbeitrages berechnet. Der Nachschuss ist nicht zu leisten bei Zahlung eines Zusatzbeitrages zum Vorbeitrag, dessen Höhe jährlich neu festgesetzt wird oder für die Dauer des Versicherungsvertrages gilt (Nichtmitgliederversicherung). Für die Nichtmitgliederversicherung beträgt der Zusatzbeitrag während der Vertragsdauer 15 % des Vorbeitrages und richtet sich der Sicherheitszuschlag nach der im ersten Versicherungsjahr festgesetzten Höhe.

Jahresüberschüsse werden satzungsgemäß als Beitragsrückerstattung ausgeschüttet. Die Beitragsrückerstattung wird nach Hundertteilen des Vorbeitrages errechnet.

Die Prämie kann durch Vereinbarung gewisser Nachlässe reduziert werden. Für Zusatzversicherungen sind Zuschläge zu entrichten; diese werden entsprechend der jeweiligen Vereinbarung erhoben. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Besonderen Hagelversicherungs-Bedingungen (BHagB 10).

Die Einzelheiten zur Versicherungsprämie ergeben sich aus der „Prämienbestimmung Basis (PB Basis 10)“.

b) Grundlagen der Prämienberechnung

Der Prämienatz wird für 100,- € der Versicherungssumme berechnet und auf volle 0,05 € aufgerundet.

Die Einordnung der einzelnen Kulturen in die jeweilige Gefahrenklasse ergibt sich aus der Gefahrenklasseneinteilung Basis (GKB 10).

c) Gefahrenklasseneinteilung Basis (GKB 10) gem. Nr. 3 der PB Basis 10:

Gefahrenklasse F	GK	Gefahrenklasse F	GK	Gefahrenklasse F	GK	Gefahrenklasse F	GK
Obst - Früchte		Kohlgemüse (z.B. Brokkoli) mit Ausnahme von	5	Wurzelgemüse (z.B. Petersilien-, Schwarz-, Zichorienwurzel) mit Ausnahme von	3	Obst - Ertragsholz mit Ausnahme von	6
Kernobst	19	Kohlrabi ohne Laub	3	Meerrettich, Sellerie (nur Knolle)	1	Himbeerruten	8
Quitten	12	Kohlrabi mit Laub	5	Karotten(ohne Laub), Pastinake	4	Erdbeer-Jungpfl./-Mutterpfl.	2
Steinobst	16	Rosenkohl,Grünkohl,Wirsing	3	Radies, Rettich (ohne Laub), Sellerie (mit Laub), Rote/Weiße Bete, Steckrüben	5	Pflanzen zur Schmuckgewinnung	
Beerenobst mit Ausnahme von	12	Chinakohl	4	Karotten (mit Laub)	6	Laubgehölze, Schnittblumen	4
Wild-, Wald-, Preiselbeeren	7	Weißkohl, Blumenkohl	6	Rettich (mit Laub)	7	Nadelgehölze, Weihnachtsbäume	3
Tafeltrauben	19	Kohl sofern gesät	7	Dauerkulturen z.B. Rhabarber	1	Weiden (Salix), Spezialkulturen	12
Mostobst	10	Blatt-/Stielgemüse Mangold, Fenchel, Stielmus	3	Spargel (Bleich-/Grünspargel)	4	Vermehrung von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen mit Ausnahme von	4
Nüsse/Maronen	6	Feldsalat	5	Gemüsejungpflanzen	16	Tulpen	10
Steinobst unter Hagelschutznetz	3	Spinat	10	Gemüsekleinstflächen	7	Blumen zur Samengewinnung	3
Äpfel/Birnen unter Hagelschutznetz	5	"Weiche" Salate	12	Sonstige			
Feldgemüsebau		"Harte" Salate	6	Gewürzkräuter und Arzneipflanzen mit Ausnahme von	3		
Samengewinnung/Vermehrung Gemüse		Fruchtgemüse (z.B. Zucchini) mit Ausnahme von	12	Dill	2		
Alle Arten z. Samengewinnung mit Ausnahme von	6	Zuckermais	4	Schnittlauch	4		
Bohnen, Erbsen, Gurken, Radies, Rettich, Spinat	4	Artischocke	6	Kamille	6		
Spargelvermehrung	5	Paprika	7	Gewürzkräuter und Arzneipflanzen zur Samengewinnung	3		
Hülsenfrüchte zum Grünernten (z.B. Bohnen, Erbsen)	7	Zwiebelgemüse Lauch, Knoblauch	7				
		Zwiebel	10				
		Lauchzwiebel	12				

Für die Gefahrenklasse F wird das 1,6-fache des Tarifs angesetzt und um die 19 Klassifizierungen erhöht.

d) Schadenfreiheitsrabattbestimmung Basis (SFR 07):

aa) Für jede Versicherung mit mindestens dreijähriger Vertragsdauer wird nach Schadenfreiheit im ersten Vertragsjahr vom zweiten Vertragsjahr an auf den Vorbeitrag ein Schadenfreiheitsrabatt von 2 % gewährt, welcher sich für jedes folgende schadenfreie Jahr um 2 %-Punkte bis zur Höhe von max. 50 % steigert. Versicherungen, die nicht mehrjährig verlängert werden, nehmen an der Rabattsteigerung nicht mehr teil. Die Steigerung des Schadenfreiheitsrabatt wird unterbrochen, wenn zum Vertrag in dem diesbezüglichen Versicherungsjahr keine Bodenerzeugnisse angebaut werden.

bb) Nach Zahlung einer Entschädigung wird der Schadenfreiheitsrabatt nach Maßgabe dieser Rabattbestimmung gekürzt. Diese Rabattanpassung gibt Ihnen kein Kündigungsrecht.

Haben wir Entschädigung geleistet, fällt der auf das Schadenjahr bezogene Schadenfreiheitsrabatt im Folgejahr um 10 %-Punkte.

Beträgt der Rabatt zur Zeit des Schadenfalles 10 %, so geht er verloren und beginnt nach einem schadenfreien Jahr wieder mit 2 % und steigert sich dann weiter nach der vorgenannten Bestimmung (Abschnitt aa). Ergibt die Rabattkürzung mehr Prozente als Ihnen an Schadenfreiheitsrabatt zustehen, so erhöht sich der Vorbeitrag um die nicht verrechenbaren Prozente (Malus). Der Malus darf auch nach mehreren Schadenjahren 50 % nicht übersteigen. Der Malus ermäßigt sich nach jedem schadenfreien Jahr um 2 %-Punkte. Solange er nicht ausgeglichen ist, werden keine Schadenfreiheitsrabatte gemäß der vorstehenden Bestimmung (Abschnitt aa) gewährt.

cc) Beim Abschluss eines mindestens 3-jährigen Versicherungsvertrages

können Schadenfreiheitsrabatte gewährt werden, wenn Sie nachweisen, dass Ihre Bodenerzeugnisse in den vorausgegangenen Jahren keinen Hagelschaden erlitten haben. In welcher Weise der dafür notwendige Nachweis zu führen ist und in welcher Höhe dieser Anfangs-Rabatt gewährt wird, wird von uns bestimmt.
Der Gesamtnachlass (Mehrjährigkeits- und Schadenfreiheits-/Anfangs-Rabatt) kann bei entsprechender Schadenfreiheit bei fünfjährigen Versicherungen höchstens 65 % und bei zehnjährigen Versicherungen höchstens 70 % betragen.

e) Mehrjährigkeitsrabatt-Bestimmung Basis (MJB 07)

1. Sie erhalten auf den Vorbeitrag bei 5-jährigen Versicherungsverträgen für diese vereinbarte Vertragsdauer einen Mehrjährigkeitsrabatt von 5 %, bei 10-jährigen Versicherungen während der 10 Vertragsjahre einen solchen von 10 %. Für 6- bis 9-jährige Verträge wird ein Mehrjährigkeitsrabatt gewährt, welcher der Dauer der Laufzeit entspricht (6 bis 9 %). Der Mehrjährigkeitsrabatt entfällt, wenn sich der Vertrag nach Ablauf der mehrjährigen Vertragsdauer nur noch jeweils um ein weiteres Jahr verlängert.

2. Wird ein mehrjähriger Vertrag vorzeitig beendet, können wir die Differenz zwischen den Mehrjährigkeitsrabatten für die vereinbarte Laufzeit und den Mehrjährigkeitsrabatten für die eingehaltene Laufzeit zurückfordern. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung eines mehrjährigen Versicherungsvertrages wird dieser hinsichtlich der Höhe der Mehrjährigkeitsrabatte so abgerechnet, als sei von vorneherein lediglich die tatsächlich abgelaufene Vertragsdauer vereinbart worden.

3. Der Gesamtnachlass (Mehrjährigkeitsrabatt und Schadenfreiheitsrabatt) kann bei entsprechender Schadenfreiheit bei 5-jährigen Versicherungsverträgen höchstens 65 % und bei 10-jährigen Verträgen höchstens 70 % betragen.

f) Änderung der Prämie nach Zahlung einer Entschädigungsleistung

Der im Versicherungsschein ausgewiesene Tarif und Schadenfreiheitsrabatt gilt nur für das erste Vertragsjahr und ist Änderungen unterworfen, die sich aus dem Schadenverlauf des Versicherungsvertrages ergeben. Nach Zahlung einer Entschädigung verändert sich der Schadenfreiheitsrabatt nach Maßgabe der Schadenfreiheitsrabattbestimmung Basis (SFR 07).

Nach Zahlung einer Entschädigung wird der Tarif des davon betroffenen Vertrags nach Maßgabe der Prämienbestimmung Basis (PB Basis 10) angepasst (ordentliche Prämienanpassung). Einzelheiten dazu ergeben sich aus Nr. 4 der PB Basis 10. Nach Zahlung einer Entschädigung wird der Tarif vom folgenden Jahr an um 10 %, aufgerundet auf eine auf 0 oder 5 endende Tarifzahl, mindestens um die Tarifzahl 10, erhöht. Die Sätze der übrigen Gefahrenklassen erhöhen sich entsprechend. Diese ordentliche Prämienanpassung gibt Ihnen kein Kündigungsrecht.

Grundsätzlich besteht gem. Abschnitt A § 6 Nr. 5 BHagB 10 die Möglichkeit die Prämie des vom Versicherungsfall betroffenen Vertrags darüber hinaus gehend zu erhöhen (außerordentliche Prämienanpassung).

Wie sich die Versicherungsprämie errechnet können Sie dem nachfolgenden Schema entnehmen.

g) Prämien-Berechnungsschema:

Vers.-summe	Tarif	GK	SZ		SFR	MJR
1.000,- €	120	6	40 %		46 %	5 %

Vers.-summe	Prämienatz	SZ	Vorbeitrag	SFR	MJR	zu zahlender Vorbeitrag
1.000,- €	435	43,50 €	60,90 €	28,00 €	3,00 €	29,90 €

(GK = Gefahrenklasse; SZ = Sicherheitszuschlag; SFR = Schadenfreiheitsrabatt; MJR = Mehrjährigkeitsrabatt)

h) Zusätzliche Beträge

Neben der Prämie und der gesetzlichen Abgabe der Versicherungsteuer haben Sie die vereinbarten Gebühren entsprechend der Gebührenstaffel GS 07 zu entrichten. Die Bezirksvereine erheben von den Mitgliedern einen Bezirkskassenbeitrag, der zusammen mit der Prämie in Rechnung gestellt wird. Die Höhe der Versicherungsteuer ergibt sich aus § 6 VersStG. Nach der

Gebührenstaffel GS 07 gem. Abschnitt A § 7 BHagB 10 ist eine Gebühr für die Erstellung des zu jedem Versicherungsvertrag einzureichenden Anbauverzeichnisses zu zahlen, die durch eine Pauschale erhoben wird, welche 7,50 € je Anbauverzeichnis beträgt. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 5,- € je Anbauverzeichnis, sofern die Deklaration allein durch Sie ohne Beteiligung eines Versicherungsvertreeters online mittels des Internet-Anbauverzeichnisses (WEB AV®) erfolgt. Die Höhe des Bezirkskassenbeitrags richtet sich nach den Festsetzungen des Bezirksvereins.

3. Prämienzahlung

Die Versicherungsprämie ist während der Dauer des Vertrags alljährlich zu zahlen.

Wir sind berechtigt, die Prämie in Teilbeträgen zu erheben und Vorauszahlungen zu verlangen. Alle Prämien und Nebenleistungen sowie gesetzliche Abgaben sind nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) fällig, frühestens jedoch zu Beginn der Versicherungsperiode. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

Ist ein Lastschriftinzugsverfahren vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Mahngebühr von 5.- € je Mahnung.

III. Informationen zum Vertrag

1. Zustandekommen des Versicherungsvertrags

a) Antrag

Ihr Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns von uns ausdrücklich abgelehnt worden ist. Sie sind für diesen 2-wöchigen Zeitraum an den Antrag gebunden. Bei einem Antrag auf Verlängerung eines bestehenden Vertrags können Sie davon ausgehen, dass sich der Vertrag zu den im Verlängerungsantrag aufgeführten Bestimmungen fortsetzt, wenn Sie nicht binnen sechs Wochen seit Zugang dieses Antrages bei uns ein Ablehnungsschreiben erhalten. Sie sind für diesen 6-wöchigen Zeitraum an den Verlängerungsantrag gebunden.

b) Versicherungsbeginn

Wird Ihr Antrag angenommen, beginnt die Versicherung am Tag nach dem Zugang des Antrages um 00:00 Uhr.

Für jede Fruchtgattung, angebaut in einer Feldmark, wird ein rechtlich selbstständiger Versicherungsvertrag abgeschlossen; die einzelnen Verträge werden in einer Policen-Nr. zusammengefasst und so verwaltet.

c) Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt in der Regel zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, es sei denn, wir hätten wegen von Ihnen zu vertretender Nichtzahlung den Rücktritt erklärt oder Sie hätten zum maßgeblichen Fälligkeitszeitpunkt noch nicht gezahlt.

Bitte beachten Sie, dass es für die einzelnen versicherten Kulturen unterschiedliche Haftungszeiträume gibt.

Die erste Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – zu dem Zeitpunkt des vereinbarten oder im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Wenn Sie nicht unverzüglich zu dem jeweiligen vorgenannten Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie; bei Anforderung eines Teilbetrags von der Erstprämie gilt diese Anzahlung als erste Prämie.

2. Widerruf

a) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Versicherungsbedingungen, die weiteren

Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

VEREINIGTE HAGELVERSICHERUNG VVaG

Wilhelmstraße 25 35392 Gießen

Bei Widerruf per Fax ist dieses Fax an die Nummer 0641 7968222 zu richten, bei Versendung als E-Mail an direktion@vereinigte-hagel.de.

b) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich – für den jeweiligen Versicherungsvertrag – um einen Betrag von 50,- € (für Fruchtgattungen im Kulturbereich S).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogenen Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

c) Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie einen Verlängerungsantrag, läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

3. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsantrag angegebene Versicherungsdauer geschlossen; er kann zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer gekündigt werden.

Soll der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt enden, muss diese Kündigung der anderen Vertragspartei spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ihre Kündigung muss von Ihnen persönlich unterschrieben sein; falls Sie jemand mit der Kündigung beauftragt haben, hat diese Person zu unterzeichnen und gleichzeitig mit der Kündigungserklärung die Vollmacht im Original vorzulegen.

Bei Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht bis spätestens drei Monate vor dem Ablauf gekündigt wurde.

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren von Ihnen zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrages zu Unrecht erhaltene Mehrjährigkeitsrabatte zurückzahlen haben. Einzelheiten dazu können Sie Abschnitt A § 8 Nr. 2 BHagB 10, also der Mehrjährigkeitsrabatt-Bestimmung (MJRB 07) entnehmen.

In beiderseitigem Interesse berechtigten Versicherungsfälle weder uns noch Sie zur außerordentlichen Kündigung.

Für Versicherungsverträge, die vor Auszahlung oder Verrechnung der Beitragsrückerstattung gekündigt oder beendet werden, wird keine Beitragsrückerstattung gewährt.

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung eines mehrjährigen Versicherungsvertrages wird dieser hinsichtlich der Höhe der Mehrjährigkeitsrabatte so abgerechnet, als sei von vorneherein lediglich die tatsächlich abgelaufene Vertragsdauer vereinbart worden.

4. Geltendes Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

IV. Weitere Informationen

1. Rechtsweg, Sprache

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung dessen Ihren

gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

Die Vertragsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst; die Kommunikation erfolgt in Deutsch.

2. Aufsichtsbehörde, Beschwerden

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Für Beschwerden zuständig ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Ein außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren ist nicht möglich; ein Verfahren beim Versicherungsombudsmann wird nicht eröffnet.

V. Hinweise zur Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen zu den Vorschäden wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben bei den Fragen machen.

Es besteht eine wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen, d.h. Sie sind verpflichtet alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung anzuzeigen, insbesondere die im Versicherungsantrag gestellten Fragen zu beantworten. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht verletzen, sind wir – je nach den Umständen – berechtigt, den Vertrag zu ändern, vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen.

Rücktritt:

Wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, Sie weisen nach, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Sollten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Vertrag zurücktreten, sind wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung:

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Vertragsänderung:

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer diesbezüglichen Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung werden Sie auf das Ihnen zustehende Kündigungsrecht hingewiesen.

Die Ausübung unserer Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung sind an bestimmte Fristen gebunden. So können wir unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur

innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsveränderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Bitte beachten Sie, dass uns daneben das Recht zusteht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

VI. Hinweise zur Deklaration und Bestimmung der Versicherungssumme

Anbauverzeichnis

Der alljährlichen Deklaration der Bodenerzeugnisse mit der Neubestimmung der Versicherungssumme kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Anbauverzeichnis ist in jedem Jahr innerhalb bestimmter Fristen einzureichen. Bitte beachten Sie dazu Abschnitt A § 5 der BHagB 10.

Die Versicherungssumme hat sich dabei jeweils nach dem zu erwartenden Erntewert je Hektar (Hektarwert) zu bemessen, welcher anhand des für die Kulturart zu erwartenden mengenmäßigen Ertrags je Hektar und des dafür voraussichtlich zu erzielenden Marktpreises ermittelt wird.

Bitte beachten Sie:

Die Haftung nach Maßgabe des uns zugegangenen Anbauverzeichnisses beginnt erst einen Tag später um 12:00 Uhr.

VII. Sonstige Hinweise

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir mündlich getroffene Abreden nicht als gültig anerkennen können. Erklärungen und Anzeigen bedürfen, bis auf wenige Ausnahmen, in denen die Textform zugelassen ist, der schriftlichen Form. Unsere Vermittler sind nicht berechtigt, Sie von den in den Allgemeinen Hagelversicherungs-Bedingungen, Besonderen Hagelversicherungs-Bedingungen und Prämienbestimmungen enthaltenen Verpflichtungen zu entbinden oder von diesen Regelungen abweichende Vereinbarungen zu treffen. Unsere Versicherungsvertreter sind lediglich berechtigt, Versicherungsanträge zu vermitteln und nicht berechtigt Versicherungsverträge abzuschließen. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Versicherungsantrag selbst verantwortlich sind, auch wenn der Versicherungsvertreter die Niederschrift vornimmt.

VIII. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Im 21. Jahrhundert, dem Zeitalter der Informationsgesellschaft, ist es eine Selbstverständlichkeit geworden, mit Computern zu arbeiten und Geschäfts- und Kundendaten in Datenbanken zu speichern. Ohne elektronische Datenverarbeitung kommt heute auch eine Versicherungsgesellschaft nicht mehr aus. In welchem Umfang wir Daten verarbeiten und nutzen, können Sie dem „Merkblatt für die Datenverarbeitung“ entnehmen.

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früheren manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung

und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Die Einwilligung zur Datenübermittlung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch mit Ablehnung des Antrages oder Ihrem jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und die Datennutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst die Angaben im Antrag sowie im Anbauverzeichnis und versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Versicherungsnummer) und Beitrag, Versicherungssumme, Vertragsdauer, Versicherungsgegenstand, Art des Versicherungsschutzes, Bankverbindung, sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers oder eines Sachverständigen. Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und auch Angaben im Rahmen der Schadenfeststellung.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadensbeurteilung mitwirken, werden ihnen dafür erforderliche Daten zur Verfügung gestellt.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer/Fachverbände

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppel-/Mehrfachversicherungen sowie bei Wettbewerbsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden (Verband der Schadenversicherer e.V.) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt zweckgebunden.

4. Datenübermittlung an Sachverständige (Experten)

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig, versicherungstechnische Daten, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Ihre Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Personen (Experten) zu übermitteln, damit diese die

Schadenhöhe ermitteln können.

5. Datenverarbeitung in der Versicherungsgruppe

Aus Gründen der Kostenreduzierung arbeiten die Vereinigte Hagelversicherung VVaG und die Kölnische Hagel-Versicherungs-AG in einzelnen Unternehmensbereichen zusammen. Zentralisiert sind u.a. die Bereiche Datenverarbeitung und Inkasso. Daher werden Name, Adresse, Versicherungsnummer, Bankverbindung, allgemeine Vertrags-, Antrags- und Leistungsdaten (sogen. Partnerdaten) in einer zentralen Datensammlung geführt. Zur AGRORisk Gruppe gehören z. Zt. folgende Versicherungsunternehmen: Vereinigte Hagelversicherung VVaG, Gießen, Kölnische Hagel-Versicherungs-AG, Gießen, Gartenbau-Versicherung VVaG, Wiesbaden. Die Zusammenarbeit besteht u.a. in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Versicherungsprodukte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden.

6. Betreuung durch Versicherungsvertreter

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler der VEREINIGTE HAGEL und der KÖLNISCHE HAGEL betreut. Um diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhalten die Vertreter von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Anbaudaten, wie z.B. Versicherungsnummer, Beitragskonditionen und Umfang des Versicherungsschutzes und des Risikos.

Vermittler der AGRORisk Gruppe verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für Unternehmen der AGRORisk Gruppe (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

IX. Adressen der Bezirksdirektionen

Fragen zum Versicherungsverhältnis können Sie auch an unsere Bezirksdirektionen richten. Welche Bezirksdirektion für Sie zuständig ist, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen oder auf unserer Homepage (www.vereinigte-hagel.de) erfahren.

Schriftliche Schadenanzeigen bitte direkt bei der zuständigen Bezirksdirektion einreichen; bequemer geht es jedoch über das „Internet-Anbauverzeichnis“ (WEB AV®).

Bezirksdirektion Alzey
Otto-Lilienthal-Str. 4
55232 Alzey
Telefon: 06731 9510-7300
Telefax: 06731 9510-7399
E-Mail: bd-az@vereinigte-hagel.de

Bezirksdirektion Gießen
Wilhelmstraße 25
35392 Gießen
Telefon: 0641 7968-710
Telefax: 0641 7968-777
E-Mail: bd-gi@vereinigte-hagel.de

Bezirksdirektion Lübeck
Johannsenstraße 2-3
30159 Hannover
Telefon: 0511 30299-17
Telefax: 0511 30299-30
E-Mail: bd-hl@vereinigte-hagel.de

Bezirksdirektion Nürnberg
Schmausenbuckstraße 84
90480 Nürnberg
Telefon: 0911 95482-10/20
Telefax: 0911 95482-30
E-Mail: bd-n@vereinigte-hagel.de

Bezirksdirektion Berlin
Flämingstraße 3-4
15738 Zeuthen
Telefon: 033762 792-0
Telefax: 033762 792-99
E-Mail: bd-b@vereinigte-hagel.de

Bezirksdirektion Hannover
Johannsenstraße 2-3
30159 Hannover
Telefon: 0511 30299-0
Telefax: 0511 30299-30
E-Mail: bd-h@vereinigte-hagel.de

Bezirksdirektion Münster
Hohenzollernring 67
48145 Münster
Telefon: 0251 93303-0
Telefax: 0251 93303-20
E-Mail: bd-ms@vereinigte-hagel.de

Bezirksdirektion Stuttgart
Im Länderrain 3
71732 Tamm
Telefon: 07141 6944-0
Telefax: 07141 6944-10
E-Mail: bd-s@vereinigte-hagel.de